

nehmen als Vergrößerungsglas, das mangelnde Digitalisierung, Nachlässigkeiten des Managements und überholte Businessmodelle schonungslos offengelegt hat. Die pandemische Situation hat zudem Ressourcen für kurzfristige Reaktionen auf Lockdown und Teilschließungen gebunden. Haben Unternehmen einen coronabedingten Personalabbau vorgenommen, wird diese Entscheidung jetzt vielen zum Verhängnis, wenn es darum geht, kurzfristig und mit der angemessenen Fachkompetenz Umsätze erzielen zu können. So verständlich und vielleicht auch notwendig der Schritt war, aber besonders die Gastronomiebranche kann ein Lied davon singen: Jetzt, wo vieles wieder möglich ist, personell nicht angemessen ausgestattet zu sein stößt nicht mehr lange auf tolerantes Verständnis der Gäste und Kunden.

Hinzu kommt, dass die gestiegenen Rohstoff- und Energiepreise in dem Ausmaß nicht kalkulierbar waren und jede Budgetplanung zunichtemachen. Besonders Gießereien und andere Industrieunternehmen, die stark energielastig arbeiten, wurden kalt erwischt. Eine Weitergabe an den (End)kunden ist nur bedingt durchsetzbar oder sorgt für weitere vertriebliche Rückschläge. Auftragsstornierungen aufgrund nicht eingehaltener Lieferzusagen sind bereits heute an der Tagesordnung. Zudem sind die Coronahilfen bereits aufgebraucht. Fraglich, wie lange insbesondere KMU dieser Entwicklung standhalten können.

Für viele Unternehmer war nicht eindeutig ersichtlich, in welchem Zeitraum, für wen unter welchen Voraussetzungen die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt war. Es ist zu befürchten, dass bei vielen die Insolvenzreife schon längst gegeben ist. Und das, wo die ersten Rückzahlungsaufforderungen der Hilfen die Betriebe erreichen. Entweder, weil die Fälligkeit zur Tilgung

gegeben ist oder, dass nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen doch kein Anspruch in gewährter Höhe besteht.

Die Regierung hat angekündigt, dass die Finanzhilfen im nächsten Quartal auslaufen sollen. Es wäre also sicherlich ratsam, den Prognosezeitraum, den die Insolvenzordnung gewährt, zu nutzen und zu prüfen, ob die Liquidität so lange trägt. Ein Stresstest, eine Prüfung durch einen Sanierungsberater oder allein die schlichte und schonungslose Planung des nächsten Geschäftsjahres mit allen zu erwartenden und bereits bekannten Unwägbarkeiten ist jedem Geschäftsführer dringend angeraten.

Denn oben beschriebene und weitere Effekte lassen einen Anstieg der Insolvenzen in nächster Zeit erwarten. Jedoch eben keine Flutwelle oder plötzliche Springflut, vielmehr ist ein Hochwasser zu befürchten, dass leider nicht nur die Zombiunternehmen von Markt spülen wird.



Michael Ehling ist Vorstand der BURK AG und Geschäftsführer der BURK EHLING Finance GmbH. Als Sparkassenbetriebswirt und zertifizierter Sanierungsexperte ist er in allen Fragestellungen rund um die Themen Fördermittelberatung, Restrukturierung, Interimsmanagement und Finanzierungen erfahren. Dabei stehen die Beratung bei Existenzgründungen genauso in seinem Fokus, wie die Unterstützung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Kurz & bündig

Zum 01.12.2021 in Kraft getretene Änderungen zum Pfändungsschutzkonto stärken den Schuldnerschutz

Die Führung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) ermöglicht jedem, auch bei Vorliegen von Pfändungsmaßnahmen am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Beträge bis zur individuellen Pfändungsfreigrenze sind vor Zugriffen der Gläubiger geschützt. Die Freigrenze wird durch eine Bescheinigung dem Kreditinstitut nachgewiesen. Neu ist, dass nun auch die Sozialleistungsträger verpflichtet sind, ihre Auszahlungen zu bescheinigen. Auch Nachzahlungen, etwa auf Arbeitslosengeld, Rente, etc., die nach Antragstellung häufig deutlich später und in einer die monatliche Freigrenze überschreitenden Summe gezahlt werden, sind nun als Zahlungseingang auf dem P-Konto vor Pfändungen geschützt, ohne dass es einer separaten gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Ab dem 01.12.2021 wird das Sparen erleichtert: unpfändbare Beträge können bis zu einem Zeitraum von drei Monaten auf dem Konto verbleiben. Gleichzeitig gilt das „First-in-first out“-Prinzip gilt. Dies ermöglicht es dem Schuldner, auf dem

P-Konto Rücklagen zu bilden. Außerdem werden die Kreditinstitute verpflichtet, dem Kontoinhaber in geeigneter Weise einen Überblick über das aktuell pfändungsfreie Guthaben zu geben und die mit Monatsablauf aus dem Pfändungsschutz herausfallenden Beträge zu benennen. Auch debitorisch geführte Konten können in ein P-Konto umgewandelt werden, die Bank nutzt dann ein sogenanntes „Zwei-Konten“-Modell. Der Kreditsaldo bleibt auf einem zweiten Konto zurück. Das Kreditinstitut ist in diesem Fällen ausdrücklich daran gehindert; Zahlungseingänge mit dem Negativsaldo zu verrechnen.

Weitere Erleichterungen ergeben sich bei Gemeinschaftskonten, die häufig von Ehepartnern genutzt werden. Werden diese mit einer Pfändung belegt, so hat jeder Kontoinhaber innerhalb einer Frist von einem Monat die Möglichkeit, das Konto in Einzelkonten, ggf. in Form eines P-Kontos, umzuwandeln. Das auf dem Gemeinschaftskonto befindliche unpfändbare Guthaben wird nach Köpfen aufgeteilt und den neu eingerichteten Konten anteilig gutgeschrieben. Hinsichtlich des von der Pfändung betroffenen Kontoinhabers gilt der Pfändungs- und Einziehungsbeschluss am neuen Konto fort.